

Bei der Urkunde, die ich im Folgenden näher besprechen will, herrscht ein eigenthümliches Ueberlieferungsverhältnis. Das Original wurde seiner Zeit als Buchumschlag misbraucht, welch unfreundliche Behandlung nur die rechtseitige Hälfte überstand, während ihr die linke zum Opfer fiel¹. Zum Glück bringt das Fuldaer Chartular des 12. Jh. noch den vollen Text, und wir wären damit jeder ernsten Schwierigkeit überhoben, wenn der Compiler dieses Chartulars nicht Eberhard von Fulda hiesse! Er aber verfuhr mit unserm Diplom in seiner Art auch nicht viel glimpflicher als der Buchbinder, so dass Dronke sich damit beschied, das trümmerhafte Original und den vollständigen Chartulartext hintereinander selbstständig abzdrukken; und seinem Beispiel folgten noch Jahrzehnte später die Herausgeber des Nassauischen Urkundenbuchs². Es ist eine Ausflucht der Verzweiflung und nur dann statthaft, wenn der Versuch, aus dem lückenhaften Original und dem unzuverlässigen Chartular die Gesamturkunde wenigstens im wesentlichen Gefüge wieder herzustellen, scheitern sollte. Diesen Versuch aber will ich im Folgenden unternehmen. Ich kann dabei nur so vorgehen, dass ich zunächst die beiden Fassungen, und zwar unter Beibehaltung der durch das Original gesicherten Zeilentrennung, neben einander abdrukke, links das Original (A), rechts die Fassung des Codex Eberhardi II. fol. 13' (E), und dann Zeile für Zeile vornehme.

1) Die Urkunde, die Dronke (CD. Fuld. 158 n. 325a, s. die Anmerkung) noch als Umschlag zu 'Psalmi vespertini compositi a Georgio Arnold, 1663' benutzte, die Sickel seiner Zeit in Fulda vergeblich suchte, bis sie 1866 der Archivar H. Keitz noch in gleicher Verfassung vorfand (Sickel, Acta Karol. II, 315 L 114), befindet sich jetzt, ihres unnatürlichen Hintergrundes ledig, im Staatsarchiv zu Marburg und ist mit gutem Recht der lehrreichen Urkundenausstellung dieses Archivs einverleibt. 2) Dronke a. a. O. n. 325a. 325b und Menzel und Sauer, CD. Nassauicus I, 18 n. 49. Einen einheitlichen, aber ganz unbrauchbaren Text brachte nur Schannat, Trad. Fuld. 125 n. 299, indem er willkürlich änderte und ausliess, andererseits aber offenkundige Entstellungen aufnahm.